



Bernische Lehrerversicherungskasse  
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois

## Merkblatt Austritt

Version: 2.2 (17.08.2016)



Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet in der Regel auch Ihr Versichertenverhältnis bei der BLVK (Art. 23, 24, 25, 26 des Standardvorsorgereglements). Selbstverständlich gilt dies nicht im Vorsorgefall, d.h. wenn Sie Anspruch auf Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben.

Nachdem uns Ihr Arbeitgeber den Austritt gemeldet hat, stellen wir Ihnen einen Fragebogen zu. Darin teilen sie uns mit, an welche Institution die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung genannt) überwiesen werden soll. Ohne Angaben innerhalb von sechs Monaten überweisen wir Ihr Guthaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, 8036 Zürich ([www.chaeis.net](http://www.chaeis.net)).



Bernische Lehrerversicherungskasse  
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois

**Was gilt als Austrittsleistung?**

Als Austrittsleistung (bzw. Freizügigkeitsleistung) gilt das beim Austritt vorhandene Sparguthaben inklusive allfällige Zusatz-Sparguthaben. Als Garantie, dass mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ausbezahlt werden, führen wir Vergleichsrechnungen gemäss Freizügigkeitsgesetz (Art. 17, 18) durch. Die gesetzlich vorgeschriebenen Minimalleistungen werden von der BLVK in der Regel bei weitem überschritten, so dass der Vergleich ausschliesslich der Kontrolle dient.

**Wohin wird die Austrittsleistung überwiesen?**

Beim Arbeitgeberwechsel sind wir verpflichtet, die Austrittsleistung an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Ist kein neuer Arbeitgeber vorhanden, können Sie bei einer Bank oder Versicherung Ihrer Wahl ein sogenanntes Freizügigkeitskonto resp. eine Freizügigkeitspolice eröffnen. Wie erwähnt, wird die Austrittsleistung nach sechs Monaten an die Stiftung Auffangeinrichtung in Zürich überwiesen, wenn Sie uns keine Zahlungsadresse angeben.

**Ist eine Barauszahlung möglich?**

In der Regel bleibt das Pensionskassen-Guthaben bis zum Leistungsfall (Alter, Invalidität oder Tod) im Kreis der beruflichen Vorsorge, d.h. bei einer Pensionskasse oder einer Freizügigkeitsstiftung. Allerdings bestehen einige Ausnahmen, die die Barauszahlung ermöglichen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt „Barauszahlung der Austrittsleistung“.

**Wie lange dauert der Versicherungsschutz nach dem Austritt?**

Nach dem Austritt aus der BLVK sind Sie gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) während eines Monats gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterhin geschützt, sofern Sie keiner neuen Pensionskasse angehören. Dieser Vorsorgeschutz kann auf freiwilliger Basis verlängert werden bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, 8036 Zürich ([www.chaeis.net](http://www.chaeis.net)).